



# Generalversammlung

Verteilung Allgemein  
20. Dezember 2019

Vierundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 6 q)  
Allgemeine und vollständige Abrüstung: Der unerlaubte Handel  
mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 12. Dezember 2019

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/74/369)]

### 74/60. Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolution 73/69 vom 5. Dezember 2018 sowie alle früheren Resolutionen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, namentlich Resolution 56/24 V vom 24. Dezember 2001,

hervorhebend wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ist, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde und anerkennend, dass es ein wichtiger Beitrag zu den internationalen Anstrengungen auf diesem Gebiet ist,

sowie hervorhebend, wie wichtig die anhaltende volle Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument<sup>1</sup>) ist,

unter Hinweis auf die Verpflichtung der Staaten auf das Aktionsprogramm als Hauptrahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Verhütung, Bekämpfung

<sup>1</sup> Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192.pdf>

<sup>2</sup> Siehe Beschluss 60/519 sowie A/60/88 und A/60/88/Corr.2 Anhang (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gvsonst/a6088.pdf>).



und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

unterstreichen, dass sich die Staaten verstärkt um den Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments bemühen müssen,

eingedenk der Umsetzung der auf den Folgetagungen zum Aktionsprogramm verabschiedeten Ergebnisse,

unter Begrüßung des erfolgreichen Abschlusses der vom 18. bis 29. Juni 2018 in New York abgehaltenen dritten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspek-



A/Sn3.2 re W n BT n1 135S/

allen Aspekten für 2024 einzuberufen und zuvor Anfang 2024 eine höchstens fünf Tage dauernde Tagung des Vorbereitungsausschusses abzuhalten;

9. unterstreicht wie wichtig die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments ist, um Ziel 16 und die Zielvorgabe 16.4 der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen;

10. betont dass die internationale Zusammenarbeit und Hilfe für die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments nach wie vor unerlässlich sind, eingedenk dessen, dass die Angemessenheit, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe sichergestellt werden müssen;

11. betont außerdem, dass die von der interna

1 0 Td (a21.6(gD)0.5 )-4 (

18. befürwortet alle Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms, einschließlich derjenigen, die im Ergebnisdokument der dritten Überprüfungskonferenz hervorgehoben wurden;

19. legt den Staaten nahe auf freiwilliger Grundlage Nationalberichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen, nimmt davon Kenntnis, dass die Staaten Nationalberichte über ihre Durchführung des Internationalen Rückverfolgungsinstruments vorlegen werden, ermutigt diejenigen Staaten, die dazu in der Lage sind, das vom Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen bereitgestellte Berichtsmuster zu verwenden, und bekräftigt, wie nützlich es ist, diese Berichterstattung mit den zweijährlichen Tagungen der Staaten und den Überprüfungskonferenzen zu synchronisieren, um so die Berichtsquote und den Nutzen der Berichte zu erhöhen und einen substantiellen Beitrag zu leisten.

stitutionen, und Beiträge der INTERPOL und der Weltzollorganisation in einen Bericht aufzunehmen, der auf der Siebten Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten 2020 behandelt werden kann;

27. ersucht das Sekretariat, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auf der Grundlage der von den Staaten bereitgestellten Informationen auf der Siebten Zweijährlichen Tagung über das Aktionsprogramm und das Internationale Rückverfolgungsinstrument eine Analyse der Trends, Herausforderungen und Chancen in Zusammenhang mit der Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments vorzulegen und dabei auch auf den Bedarf an Zusammenarbeit und Unterstützung einzugehen;

28. ersucht das Sekretariat außerdem über die Unterstützung Bericht zu erstatten, die das System der Vereinten Nationen für die Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments leistet, und dabei auf die Erfahrungen, bewährten Verfahrensweisen und Erkenntnisse bezüglich der effizienten Nutzung der vorhandenen Ressourcen einzugehen und diese Informationen auf den bevorstehenden Tagungen über das Aktionsprogramm und das Internationale Rückverfolgungsinstrument vorzutragen;

29. beschließt den Unterpunkt „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

46. Plenarsitzung  
12. Dezember 2019